

Schuldzinsenabzug nach § 4 Abs. 4a EStG - Buchungsbeispiele für SKR 03/04

Allgemeines

Der Abzug von Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG wurde durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999 neu gefasst.

Der Neuregelung unterliegen nur Schuldzinsen, die betrieblich veranlasst sind. Dies erfordert im Hinblick auf die steuerliche Abziehbarkeit eine zweistufige Prüfung. In einem ersten Schritt ist zu ermitteln, ob und inwieweit Schuldzinsen zu den betrieblich veranlassten Aufwendungen gehören. In einem zweiten Schritt muss geprüft werden, ob der Betriebsausgabenabzug im Hinblick auf Überentnahmen eingeschränkt ist (siehe dazu BMF-Schreiben vom 22.05.2000 – IV C2 – S – 2144 – 60/00).

Buchungsbeispiel

Gesamte Schuldzinsen	10.000,- €
Gesamte Entnahmen	100.000,- €
Betriebseinnahmen	300.000,- €
Vorläufiger Gewinn	30.000,- €

Die Entnahmen wurden unterjährig entsprechend auf das Konto 1800/2100 **Privatentnahmen allgemein** gebucht.

Ebenso wurden die während des Jahres angefallenen Schuldzinsen auf das Konto **2110/7310 Zinsaufwendungen für kurzfristige Verbindlichkeiten** gebucht.

1. Schritt: Ermittlung der privaten Schuldzinsen, sowie der Kontokorrentfinanzieren Entnahmen und der privat veranlassten Betriebseinnahmen

In TZ 3 des BMF-Schreibens vom 22.05.2000 heißt es:

Darlehen zur Finanzierung außerbetrieblicher Zwecke, insbesondere zur Finanzierung von Entnahmen, sind nicht betrieblich veranlasst. Unterhält der Steuerpflichtige für den betrieblich und den privat veranlassten Zahlungsverkehr ein einheitliches - gemischtes - Kontokorrentkonto, ist für die Ermittlung der als Betriebsausgaben abziehbaren Schuldzinsen der Sollsaldo grundsätzlich aufzuteilen. Das anzuwendende Verfahren bei der Aufteilung ergibt sich aus Tz. 11 bis 18 des BMF-Schreibens vom 10. November 1993 (BStBl I S. 930).

Aus dem Urteil des BFH vom 21.09.2005 (X R 46/04) geht neben der Bestätigung des BMF-Schreibens vom 22.05.2000 noch folgender Leitsatz hervor:

Werden eingehende Betriebseinnahmen zur Tilgung eines Sollsaldo verwendet, der aufgrund privater Zahlungsvorgänge entstanden ist oder sich dadurch erhöht hat, liegt hierin im Zeitpunkt der Gutschrift eine Entnahme, die bei der Ermittlung der Überentnahmen i.S. des § 4 Abs. 4a EStG i.d.F. des StBereinG 1999 zu berücksichtigen ist.

Mit dem Programm Finanzanalyse können Sie sich diese Werte automatisch ermitteln lassen.

Schuldzinsenabzug nach § 4 Abs. 4a EStG - Buchungsbeispiele für SKR 03/04

Ergebnis aufgrund des Buchungsbeispiels:

Gesamte Schuldzinsen	10.000,- €
Davon privat	2.000,- €
Davon betrieblich	8.000,- €
 Gesamte Entnahmen	 100.000,- €
Kontokorrentfinanziert	40.000,- €
Betriebseinnahmen	300.000,- €
Davon privat	35.000,- €

Buchungssatz (1)

Sie buchen die ermittelten privaten Schuldzinsen 2.000,- Euro auf das Konto 1800/2100 **Privatentnahmen allgemein**; Gegenkonto: 2110/7310 **Zinsaufwendungen für kurzfristige Verbindlichkeiten**

1800/2100	an	2110/7310	2.000,- Euro
-----------	----	-----------	--------------

Buchungssatz (2)

Sie buchen die kontokorrentfinanzierten Entnahmen 40.000,- Euro auf das Konto 9910/9910 **Gegenkonto zur Minderung der Entnahmen § 4 (4a) EStG** (Soll-Buchung); Gegenkonto: 9911/9911 **Minderung der Entnahmen § 4 (4a) EStG (Haben)** (Haben-Buchung);

9910/9910	an	9911/9911	40.000,- Euro
-----------	----	-----------	---------------

Buchungssatz (3)

Sie buchen die privat veranlassten Betriebseinnahmen 35.000,- Euro auf das Konto 9912/9912 **Erhöhung der Entnahmen § 4 (4a) EStG** (Soll-Buchung)*; Gegenkonto: 9913/9913 **Gegenkonto zur Erhöhung der Entnahmen § 4 (4a) EStG (Haben)** (Haben-Buchung)*;

9912/9912	an	9913/9913	35.000,- Euro
-----------	----	-----------	---------------

* die Konten werden ab dem Buchungsjahr 2007 neu eingeführt.

Ab der Version 5.2 von Kanzlei-Rechnungswesen und der Version 7.2 von Finanzanalyse können diese Buchungssätze automatisch über die Programmverbindung übergeben werden.

Damit ergeben sich folgende korrigierten Entnahmen

Entnahmen	100.000,- €
+ Private Schuldzinsen	2.000,- €
- kontokorrentfinanzierte Entnahmen	40.000,- €
+ privat veranlasste Betriebseinnahmen	35.000,- €
 = Korrigierte Entnahmen	 97.000,- €
Der Gewinn beträgt nun	32.000,- €

Schuldzinsenabzug nach § 4 Abs. 4a EStG - Buchungsbeispiele für SKR 03/04

2. Schritt: Ermittlung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Schuldzinsen

Schuldzinsen sind demnach nicht abziehbar, wenn "Überentnahmen" getätigt werden. Unter Überentnahme versteht der Gesetzgeber den Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahrs übersteigen. Solange ein Unternehmer (nur) Teile seines Eigenkapitals (Gewinne und Einlagen) entnimmt und durch Kredit ersetzt, sind die hierauf anfallenden Kreditzinsen weiterhin als Betriebsausgaben voll abziehbar. Sie werden dann nicht abziehbar, soweit die Entnahmen höher sind als der Gewinn plus die Einlagen. In diesem Fall liegt eine sog. "Überentnahme" vor.

Buchungsbeispiel:

Der Gewinn des Wirtschaftsjahrs beträgt	32.000,- €
Korrigierte Entnahmen	97.000,- €
Betriebliche Kreditzinsen	8.000,- €
Überentnahmen und Verluste der vorangegangenen Wirtschaftsjahre liegen nicht vor.	

=> Die nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben betragen 3.900,- €

Um Sie bei der Ermittlung der abziehbaren bzw. nicht abziehbaren Schuldzinsen zu unterstützen, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Im Programm Einkommensteuer classic/comfort 2.1 gibt es die Anlage „Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG“. Hier können Sie die entsprechenden Buchführungswerte aus Kanzlei-Rechnungswesen/Kanzlei-Rechnungswesen compact/BILANZ über die Programmverbindung nach Einkommensteuer übergeben. Die Berechnung und Ausgabe der Schuldzinsen erfolgt im Steuerprogramm.

Ergeben sich auf Grund der Berechnung noch steuerliche Korrekturen, können diese als Buchungsvorschlag wieder zurück nach Kanzlei-Rechnungswesen/Kanzlei-Rechnungswesen compact/BILANZ übergeben werden.

2. Im Programm Finanzanalyse steht Ihnen das Excel-Tool „Schuldzinsenabzug im EStR zum § 4 Abs. 4a EStG“ zur Verfügung.

Die Schuldzinsen müssen nun um den nicht abziehbaren Anteil bereinigt werden*:

Buchungssatz

Buchen Sie den nicht abziehbaren Anteil auf das Konto 2113/7313 **Nicht abzugsfähige Schuldzinsen gemäß § 4 Abs. 4a EStG***; Gegenkonto 2110/7310
Zinsaufwendungen für kurzfristige Verbindlichkeiten;

2113/7313	an	2110/7310	3900,- Euro
-----------	----	-----------	-------------

* Das Formular Anlage EÜR unterscheidet nicht mehr zwischen kurz- und langfristigen nicht abziehbaren Schuldzinsen. Deshalb wird ab Buchungsjahr 2006 aus der Beschriftung des Kontos 2113/7313 der Text „langfristig“ gelöscht und die Beschriftung des Kontos 2114/7314 wird komplett gelöscht.